

Vorlesung Strafverteidigung

§ 2 Personenkreis

Fälle

Fall 1

a) A hat sich an der Universität Potsdam im Fach Strafrecht habilitiert. Schon ein halbes Jahr nach Abschluss des Habilitationsverfahrens erhielt A einen Ruf an die Universität Basel, den A auch annahm. B, der Bruder des A, ist Finanzvorstand der V-AG. Im Zusammenhang mit einer Schmiergeldaffäre wird auch gegen B ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. B möchte, dass sein Bruder A, dessen Spezialgebiet Wirtschaftsstrafrecht ist, seine Verteidigung übernimmt.

b) (Abwandlung) Der österreichische Strafrechtswissenschaftler C hat sich an der Universität Salzburg habilitiert. Er hat einen Ruf auf einen Strafrechtslehrstuhl an der Universität Passau erhalten und angenommen. Kann C den B in dem Strafverfahren verteidigen ?

Fall 2

Strafrechtsprofessor S ist nach feucht-fröhlicher Weihnachtsfeier mit seinem Pkw nach Hause gefahren. S hatte auf der Feier viel alkoholische Getränke zu sich genommen und war daher nicht mehr fahrtüchtig (i. S. d. § 316 StGB). Unglücklicherweise geriet S in eine Polizeikontrolle. Auf Grund der festgestellten Blutalkoholkonzentration wurde gegen S ein Strafverfahren wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) eingeleitet.

a) S bittet seinen Fakultätskollegen Strafrechtsprofessor P, ihn in dem Strafverfahren zu verteidigen. P übernimmt die Verteidigung des S. Da P aber mit universitärer Arbeit stark belastet ist, bittet er den an seinem Lehrstuhl als wissenschaftliche Hilfskraft tätigen Rechtsreferendar R, die Verteidigung des S zu übernehmen. S ist damit einverstanden.

b) S fragt den an seinem Lehrstuhl als wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigten Rechtsanwalt O, ob er ihn in dem Strafverfahren verteidigen könne. O übernimmt die Verteidigung des S. In der Kanzlei des O war mehrere Monate der Referendar A tätig. A hat nun das Assessorexamen bestanden und noch keine feste Anstellung. Er hat mehrere Bewerbungen laufen – u. a. bei der Justiz – und jobbt stundenweise in der Kanzlei des O. O möchte die Aufgabe der Verteidigung des S dem A übertragen. S ist damit einverstanden.

Fall 3

Alberto Alessandro (A) übt den Beruf des „Avvocato“ in Turin aus. A hatte während seines Jurastudiums zwei Semester an der Ludwigs-Maximilians-Universität München studiert. Er beherrscht die deutsche Sprache fließend und kennt sich sehr gut im deutschen Strafrecht aus. Bei einer Tagung in Berlin lernt A die in München lebende und arbeitende Rechtsanwältin R kennen. Nach zwei Wochen macht A der R einen Heiratsantrag. R möchte die Frau des A werden, aber weder ihren Beruf noch ihren Wohnsitz aufgeben. Auch A will seinen Beruf nicht aufgeben, wäre aber bereit, seinen Beruf künftig in München auszuüben. Insbesondere möchte A in Strafverfahren vor deutschen Gerichten als Strafverteidiger auftreten.

Fall 4

Rechtsanwalt R aus München lernt im Skiurlaub in Tirol den österreichischen Rechtsanwalt Ö kennen. Ö hat seine Kanzlei in Salzburg. R und Ö verstehen sich auf Anhieb prächtig und werden dicke Freunde. Im Sommer fährt R mit seiner Familie drei Wochen in Urlaub. Während dieser Zeit wohnt Ö mit seiner Familie im Haus des R und führt auch im Münchener Anwaltsbüro des R die Geschäfte. Schon am ersten Tag der Abwesenheit des R erscheint in der Kanzlei der M, gegen den von der Münchener Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren wegen Untreue eingeleitet wurde. M bittet den Ö, seine Verteidigung zu übernehmen.

Fall 5

Gegen den Rechtsanwalt R wird ein Strafverfahren wegen des Verdachts des unerlaubten Entfernens vom Unfallort eingeleitet. Die Zeugin Z hatte beobachtet, wie R auf einem Baumarktparkplatz beim Ausparken ein anderes Fahrzeug geschrammt und an der Karosserie Schäden verursacht hat. R möchte keinen Kollegen mit seiner Verteidigung beauftragen, da er meint, als Anwalt könne er sich selbst gut verteidigen. Aus seiner beruflichen Erfahrung weiß R, dass Fälle wie dieser in der Regel durch Erlass eines Strafbefehls erledigt werden. Um die Erfolgsaussichten eines Einspruchs gegen den zu erwartenden Strafbefehl einschätzen zu können, möchte R wissen, welche Aussage die Z gemacht hat.

- a) Die Z war vom Richter am Amtsgericht vernommen worden. R konnte an dieser Vernehmung nicht teilnehmen, weil er gerade in einem Zivilprozess einen Gerichtstermin wahrzunehmen hatte.
- b) Die Z war von dem Staatsanwalt vernommen worden.

Fall 6

Rechtsanwalt R und sein Freund F, ein Bauunternehmer, sind wegen eines gemeinschaftlich begangenen Betrugs angeklagt. R verteidigt sich selbst, F möchte den R zu seinem Verteidiger wählen.

Fall 7

Gegen T läuft ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB). T war nachts von einer Feier kommend mit seinem Pkw in eine Polizeikontrolle geraten. Dabei wurde bei ihm eine Blutalkoholkonzentration von 0,7 Promille festgestellt. Am Steuer des Pkw, das von der Polizei angehalten wurde, saß aber nicht T selbst, sondern sein Freund, der Rechtsanwalt F. F hat auch an der Feier teilgenommen, anders als T aber nichts alkoholhaltiges getrunken. F war zusammen mit T von der Feier weggefahren. Zunächst saß T am Steuer. Da die beiden die Polizeikontrolle schon von weitem erkannten, hielt T kurz an und tauschte den Platz hinter dem Steuer mit F. Die Polizeibeamten verdächtigten gleichwohl den T, das Fahrzeug geführt zu haben. T beauftragt den F mit seiner Verteidigung. In dem Verfahren gegen T soll F als Zeuge vernommen werden.